

ZfA

Zeitschrift für Arbeitsrecht

47. Jahrgang Heft 3/2016 Juli – Sept.

ISSN 0342-328 X

Inhalt

<i>Stefan Greiner/Christoph Corzelius</i> Die Entwicklung des arbeitsrechtlichen Schrifttums im Jahr 2015	307
<i>Bernhard Ulrici</i> Der Vertrag zu Lasten Dritter in der Arbeitsrechtswissenschaft	377
<i>Autoren</i>	405

Redaktionsrat

Abbo Junker,
Karl-Georg Loritz, Roland Wolf

Schriftleitung

Roland Wolf, Thomas Prinz, Franziska Caroline Lerch,
Redaktion ZfA, Breite Str. 29, 10178 Berlin-Mitte,
Telefon 0 30/20 33-12 10, Telefax 0 30/20 33-22 10, E-Mail:
redaktion.zfa@arbeitgeber.de, www.jurion.de/zfa
Beiträge werden nur zur Alleinveröffentlichung angenom-
men. Die Annahme zur Veröffentlichung muss schriftlich er-
folgen. Mit der Annahme erwirbt der Verlag vom Verfasser
alle Rechte zur Veröffentlichung, auch das Recht der weite-
ren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege
fotomechanischer oder anderer Verfahren. Für Manuskripte,
die unaufgefordert eingesandt werden, wird keine Haftung
übernommen.

Verlag

Wolters Kluwer Deutschland, Carl Heymanns Verlag
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 02 21/9 43 73-
70 00, Telefax 02 21/9 43 73-72 01, www.jurion.de/zfa. Kun-
denservice: Telefon 0 26 31/8 01- 22 22, E-Mail: info-wkd@
wolterskluwer.com

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische
Vervielfältigungen, auch von Teilen dieses Heftes, gleich-
gültig, in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Ge-
brauch, und die Einspeicherung und Ausgabe des Inhaltes
dieses Heftes in Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen
sind nicht gestattet.

Bezugsbedingungen

Die Zeitschrift erscheint viermal im Jahr. Jahrespreis € 164,00
zzgl. Versandkosten (€ 8,00 Inland/€ 16,00 Ausland). Ein-
zelheft € 53,00 zzgl. Versandkosten je nach Heftumfang.
Staffelpreise bei einer jährlichen Abnahme von:
3 Abos pro Abo € 147,50; 5 Abos pro Abo € 142,00;
10 Abos pro Abo € 130,50; 15 Abos pro Abo € 125,00;
20 Abos pro Abo € 120,50 zuzüglich Versandkosten.
Aufkündigung des Bezuges bis 15.11. zum Jahresablauf.

Anzeigen

Anzeigenverkauf: Karsten Kühn, Telefon 02 21/9 43 73-
77 97, Fax -1 77 97, E-Mail: karsten.kuehn@wolterskluwer.com

Anzeigendisposition: Ulrike Dany, Telefon 02 21/9 43 73-
74 25, Fax -1 74 25, E-Mail: anzeigen-delr@wolterskluwer.com

Die Anzeigen werden nach der Preisliste Nr. 21 vom 01.01.2016
berechnet.

Satz

Newgen Knowledge Works (P) Ltd., Chennai

Druckerei

Williams Lea & Tag GmbH, München

Beilagenhinweis:

Mit dieser Ausgabe verteilen wir eine
Beilage der Verlag C.H. Beck oHG, München.

Wir bitten freundlich um Beachtung.

Carl Heymanns Verlag

**IN ALLER KÜRZE**

2

THEMA**Bettina Sabara: Entgeltfortzahlung bei Lehrlingen im Fall von Krankheit oder Arbeitsunfall**

3

Der im Berufsausbildungsgesetz geregelte Entgeltfortzahlungsanspruch von Lehrlingen im Falle von Krankheit (Unglücksfall) oder Arbeitsunfall (Berufskrankheit) weist einige Besonderheiten gegenüber den Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte auf. *Bettina Sabara* widmet sich in diesem Beitrag den speziellen Entgeltfortzahlungsbestimmungen der Lehrlinge bei Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Arbeitsunfall.

RECHTSPRECHUNG**» ARBEITSRECHT**

Lohndumping: Entscheidungspflicht des VwG in Verfahren über den Erlag einer Sicherheitsleistung	8
Entlohnungsanspruch bei Entsendung	10
Keine Überstundenvergütung bei fehlenden Aufzeichnungen	11
Speisenzustellung mit eigenem Pkw – Aufwandsersatz	12
Bonuszahlung an GmbH-Geschäftsführer zulässig?	12
Kein Entgeltanspruch für gewerberechtlichen Scheingeschäftsführer	13

» SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Berufsschutz bei Abschluss der Ausbildung erst im Erwachsenenalter	14
Keine Ausgleichszulage bei Armutszuwanderung aus EU-Raum	15

» STEUERRECHT

Bücher als Gegenleistung für Zuschuss	16
Erhaltung von Hochwasserschutzanlagen auf vermieteten Grundstücken – Vorsteuerabzug?	17

NEUE VORSCHRIFTEN**» ARBEITSRECHT**

Änderung des AuslBG – Ministerialentwurf	18
--	----

NEUERSCHEINUNGEN

20

IMPRESSUM

7

INHALT 19 · 2016

DVBI aktuell
Vorschau/Impressum

III
VII

Gaedke (Begr.)/Barthel: Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts
Magistratsdirektorin Melnaie C. Mortsiefer,
Frankfurt a.M. **1250**

Aufsätze

Parteienstaat oder Parteiendemokratie?
Prof. Dr. Hans Herbert von Arnim, Speyer **1213**

Was ist eine Gemeinschaftsaufgabe?
Prof. Dr. Markus Heintzen, Berlin **1219**

Beurteilungsspielräume der Verwaltung im Naturschutzrecht (Teil 2)
Prof. Dr. Wolfgang Kahl, M.A. und Dr. Matthias Burs, M.A., Heidelberg **1222**

Der Senat für Anwaltssachen des BGH: eine – verfassungswidrige – Fehlkonstruktion?
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, M.C.L., Stuttgart **1228**

Abbau des einstweiligen Rechtsschutzes im Konkurrentenstreit um Funktionsämter
Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Bonn **1236**

Berichte

Aktuelle Fragen und Entwicklungen im Hochwasserschutzrecht – 21. Umweltrechtliches Symposium in Leipzig
Ass. jur. Andrea Zürner, Magdeburg **1243**

Buchbesprechungen

Devetzi/Janda (Hrsg.): Freiheit – Gerechtigkeit – Sozial(es) Recht: Festschrift für Eberhard Eichenhofer
Richterin am Sozialgericht Dr. Stefanie Klaes, Osnabrück **1245**

Henning: Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff. Eine logisch-analytische Rekonstruktion des bundesverfassungsrechtlichen Modells
Dr. Boas Kümpfer, Münster **1246**

Stecher: Das Prinzip der umweltverträglichen Energieversorgung in energiewirtschaftsrechtlichen Ausprägungen und umwelt(energie)rechtlichen Verzahnungen
MinRat Dr. Michael Fuchs, M. A., Magister rer. publ., Berlin **1248**

Stange: Baunutzungsverordnung
Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann, Hamburg/Berlin **1248**

Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar
Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Münster **1251**

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

BVerfG, Beschl. v. 29.06.2016 – 1 BvR 1015/15 –
Wohnungsvermittler scheitern mit Vb gegen Bestellerprinzip (§ 2 Abs. 1a WoVermRG n.F.) – mit Anmerkung Stürer **1251**

Landesverfassungsgerichte

[LS] Thür VerfGH, Ur, v. 08.06.2016 – 25/15 –
Verletzung des Neutralitätsgebots im politischen Meinungskampf **1259**

Bay VerfGH, Ur, v. 09.05.2016 – Vf. 14-VII-14 – u.a.
Bay BO darf Privilegierung von Windenergieanlagen erheblich einschränken – mit Anmerkung Krautberger/Stürer **1259**

Bundesverwaltungsgericht

BVerwG, Beschl. v. 10.05.2016 – 2 VR 2.15 –
Auflösung von Stellenblockaden während eines beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahrens **1271**

Oberverwaltungsgerichte / Verwaltungsgerichtshöfe

[LS] OVG NRW, Beschl. v. 21.06.2016 – 1 B 201/16 –
Vorläufige Untersagung der Besetzung eines Beförderungsdienstpostens **1274**

OVG RP, Ur, v. 10.06.2016 – 10 A 10878/15 –
Kein Anspruch auf Informationszugang gegenüber einer kommunalen Aktiengesellschaft **1274**

Nds OVG, Beschl. v. 22.07.2016 – 7 MS 19/16 –
Vorläufiger Rechtsschutz gegen Planfeststellung einer Mineralstoffdeponie **1279**

Beilagenhinweis:
Mit dieser Ausgabe verteilen wir eine Beilage der Verlag C.H. Beck oHG.
Wir bitten freundlich um Beachtung.

Aktuelle Fragen des Glücksspielrechts

Vorwort	S. 153
Behördlicher Beurteilungsspielraum bei der Erteilung von Konzessionen zur Veranstaltung von Sportwetten Prof. Dr. Hubertus Gersdorf, Rostock/Berlin	S. 155
Die Konzessionshöchstzahl für Sportwetten vor den Anforderungen des Unionsrechts Prof. Dr. Bernd Grzeszick, Heidelberg	S. 181
Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Fragen der in § 29 Abs. 4 S. 4 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV) geregelten Härtefallregelung Prof. Dr. Hendrik Lackner, Osnabrück Prof. Dr. Arne Pautsch, Ludwigsburg	S. 203
Sportwettenkonzession, Konzessionserteilungsanspruch, Konzessionsanzahl, Konzessionierungsverfahren Verwaltungsgericht Wiesbaden	S. 223

D3-2151/Beil.

CONTENTS

EDITORIAL

- 'Never Glad Confident Morning Again!': Europe after the Brexit Referendum**
NEIL WALKER 571

ARTICLES

- One of Many Challenges after 'Brexit': The Institutional Framework of an Alternative Agreement – Lessons from Switzerland and Elsewhere?**
CHRISTA TOBLER 575

- Discretion and the Economics of Defensive Behaviour by Public Bodies**
JEF DE MOT and MICHAEL G. FAURE 595

- The Contribution of Local and Regional Authorities to a 'Good' System of Governance within the EU**
CARLO PANARA 611

- Article 51 of the Charter in the Legislative Processes of the Member States**
MIRJAM DE MOL 640

- Identities in Contract: Merchant Law in Europe and the Future of European Contract Law**
MAREN HEIDEMANN 667

CASE NOTES

- The *Bundesverfassungsgericht's* European Arrest Warrant II Decision**
BVerfG, Case 2 BvR 2735/14, Order of 15 December 2015 – *EAW II*
TOBIAS REINBACHER and MATTIAS WENDEL 702

- Dealing with a Zombie in EU Law: The Regulatory Comitology Procedure with Scrutiny**
Joined Cases T-261/13 and T-86/14 *Netherlands v. Commission*, EU:T:2015:671
MERIJN CHAMON 714

Apply at Your Own Risk: the Difficulties with Multi-Jurisdictional Leniency Applications

Case C-428/14 *DHL Express (Italy) and DHL Global Forwarding (Italy)*,
EU:C:2016:27

EVA LACHNIT

725

BOOK REVIEWS

Federico Fabbrini, *Economic Governance in Europe: Comparative Paradoxes and Constitutional Challenges*

TOMI TUOMINEN

735

Mathias Siems, *Comparative Law*

BALÁZS FEKETE

740

Herausgeber

Centrale für GmbH Dr. Otto Schmidt
in Verbindung mit
Prof. Dr. Walter Bayer
Vors. RiBFH a.D., Prof. Dr. Dietmar Gosch
WP/StB Prof. Dr. Norbert Neu
RegDir. Ralf Neumann
RA Prof. Dr. Jochem Reichert

**Gesellschafts-
und Steuerrecht
der GmbH
und GmbH & Co.**
Inhalt

107. Jahrgang
Heft 19/2016

Herausgeber-Beirat

Prof. Dr. Georg Crezelius
Prof. Dr. Detlef Kleindiek
Notar Dr. Thomas Wachter
RA/StB Dr. Götz Tobias Wiese

Aufsätze und Beiträge

**Prof. Dr. Rainer Heurung / Sebastian Schmidt,
M.Sc. / Fabian Berhorst, B.Sc.**

Der GmbH-Gesellschafter im Lichte der deutschen
Entstrickungsbesteuerung, § 50i EStG und das
BMF-Schreiben vom 21.12.2015 im Fokus 1009

Dr. Lorenz Neumann

Cash Pooling bei einer konzernangehörigen GmbH.
Risiken und Sorgfaltspflichten des Geschäftsführers
§ 15 FAO Selbststudium 1016

Dr. Marc-André Rousseau / Nora Hoyer

Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)
als aufnehmender Rechtsträger im Rahmen einer
Verschmelzung ohne Durchführung einer Kapitaler-
höhung 1023

Christiane Schnitzler

Die Herabsetzung der Geschäftsleitervergütung in
der aktuellen Rechtsprechung 1026

Rechtsprechung Gesellschaftsrecht

Geschäftsführer: Gerichtliche Bestellung eines
Notgeschäftsführers bei unklarer Vertretung der
GmbH (OLG Düsseldorf v. 8.6.2016 – I-3 Wx 302/15) 1032

GmbH-Prozess: Vertretung der GmbH im Kündi-
gungsrechtsstreit mit ihrem ehemaligen Geschäfts-
führer (BGH v. 22.3.2016 – II ZR 253/15) 1035

**Der GmbHR-Kommentar
von Dr. Martin Pröpper** 1037

Gesellschafterversammlung: Wirksame Einladung
durch Minderheitsgesellschafter im Wege des
Selbsthilferechts (OLG Hamburg v. 22.1.2016 – 11 U
287/14) 1039

Publizitätspflicht: Behandlung einer Beschwerde
zugleich als (konkludenten) Wiedereinsetzungsan-
trag (OLG Köln v. 14.7.2016 – 28 Wx 6/16) 1042

Publizitätspflicht: Berücksichtigung auch früherer
Verstöße bei Bemessung des Ordnungsgeldes (OLG
Köln v. 20.7.2016 – 28 Wx 9/16) 1046

Rechtsprechung Steuerrecht

Gesellschafter-Geschäftsführer: Gehaltsverzicht
als im Wege einer verdeckten Einlage zugeflossener
Arbeitslohn (BFH v. 15.6.2016 – VI R 6/13) 1048

Gesellschafter: Antrag auf Anwendung des Teilein-
künfteverfahrens bei von der Außenprüfung erst-
mals als Kapitaleinkünfte eingestuft Einkünften
(FG München v. 15.6.2016 – 9 K 190/16) 1050

**Der GmbHR-Kommentar
von Dr. Martin WeissDipl.-Kfm.** 1053

Gesellschafter: Abzug von Swapkosten als nach-
trägliche Beteiligungsaufwendungen (BFH v. 7.6.2016
– VIII R 32/13) 1054

Mitunternehmer: Steuerbegünstigung des Gewinns
aus der Veräußerung eines (Teil-)Mitunternehmeran-
teils bei überquotaler Mitveräußerung eines Anteils
am Sonderbetriebsvermögen (BFH v. 10.2.2016 – VIII
R 38/12) 1058

Verwaltungsanweisungen

Mitunternehmer: Einbringung eines Wirtschaftsguts
in eine Personengesellschaft gegen Gutschrift auf
dem sog. Kapitalkonto II; Anwendung der BFH-Urteile
vom 29.7.2015 – IV R 15/14 und vom 4.2.2016 – IV R
46/12 (BMF v. 26.7.2016 – IV C 6 - S 2178/09/10001 –
DOK 2016/0695791) 1064

Unser bester
Fremdenführer.

otto-schmidt.de/kwr2

Inhalt

IM BLICKPUNKT

Prof. Dr. Ulrich Prinz, Köln

Schachteldividenden in gewerbesteuerlichen
Organschaftsstrukturen: Gelöstes und Ungelöstes
rund um den geplanten § 7a GewStG R 289

Unternehmensrecht

Außerordentliches Informationsrecht des Kommandi-
tisten nach § 166 Abs. 3 HGB R 293

Insolvenz der Obergesellschaft: Ende des Beherr-
schungs- und Gewinnabführungsvertrags? R 293

Steuer- & Bilanzrecht

Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur Weiterent-
wicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei
Körperschaften“ R 294

BMF: Aktualisierung des sog. Teilwerterlasses R 295

Wiederholter Wechsel des Gewinnermittlungszeit-
raums für ein Wirtschaftsjahr R 295

Fortsetzung der „Arbeitszimmer-Rechtsprechung“
durch den BFH R 296

Erstattung von pauschaler Lohnsteuer bei Rückzah-
lung freigewordener Deckungsmittel aus gekündigter
Direktversicherung R 297

Arbeits- & Sozialrecht

Vorsicht bei Ausschlussfristen – das Mindestentgelt
kann nicht ausgeschlossen werden R 297

Befristetes Arbeitsverhältnis: Ist nach Heimarbeitver-
hältnis ein Sachgrund erforderlich? R 298

Wirtschafts-Praxis

Studie zur Kundenloyalität im Privatkundengeschäft R 298

Wohnungsbestand in Deutschland Ende 2015 R 299

Zeitschriftenspiegel R 300

Buchbesprechung

Tax Compliance und Tax Risk Management. R 300

Tagungshinweis

Zehnter Centrale Sommer-Kongress R 301

Impressum R 304

Dieser Ausgabe liegen Prospekte bei.
Wir bitten unsere Leser um freundliche Beachtung.

Jede Gesellschaft
hat ihre Vorbilder.



Jetzt Probe lesen und bestellen bei
www.otto-schmidt.de/co21

Eine innere
Notwendigkeit.



otto-schmidt.de/sst2



Newsline	
<i>Franz Rudorfer</i>	707

Neues in Kürze	
<i>Florian Studer</i>	720

ABHANDLUNGEN

Rechtliche Konsequenzen der verpflichtenden Verzinsung von Spareinlagen für den Streit über die Negativzinsen	
<i>Georg Graf</i>	722

Inkassokosten, Wiederholungsgefahr und Leistungsfrist – Bemerkenswerte Fragen einer Verbandsklage zu 4 Ob 139/16v	
<i>Martin Spitzer</i>	733

Praxisleitfaden Leistungen der Gebäudeversicherung aus Sicht der finanzierenden Bank	
<i>Thomas Seeber</i>	737

BERICHTE UND ANALYSEN

Geringes Zinsniveau begünstigt Kreditwachstum in Österreich und im Euroraum	
<i>Martin Bartmann</i>	742

Gemeinsamkeiten und regionale Unterschiede in der Nutzung alternativer Finanzierungsformen: Gesamtösterreich vs. Vorarlberg	
<i>Theresa Pfefferkorn / Oliver Kruse</i>	747

Was ist eigentlich ... Prosuming?	
<i>Ewald Judt / Claudia Klausegger</i>	753

Europäische Aktienmärkte könnten outperformen	
<i>Thomas Neuhold</i>	754

RECHTSPRECHUNG DES OGH

2268. Zur Verjährung von Fehlberatungsansprüchen beim FX-Kredit. OGH 25. 9. 2015, 6 Ob 153/15s (mit Anm von <i>R. Madl</i>)	755
2269. OGH: Mindestverzinsungsklauseln in Leasingverträgen unwirksam. OGH 18. 5. 2016, 3 Ob 47/16g (mit Anm von <i>B. Zöchling-Jud</i>)	762
2270. Ersatz von Inkassokosten trotz Honorarverzichts; Beseitigung der Wiederholungsgefahr durch Vergleichsangebot. OGH 12. 7. 2016, 4 Ob 139/16v (mit Besprechungsaufsatz von <i>M. Spitzer</i>)	767
2271. FX-Kredit: Verjährung von und Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen. OGH 19. 7. 2016, 10 Ob 51/16x	768
2272. Geschlossene Fonds: Klage der finanzierenden Bank gegen den Treuhandkommanditisten. OGH 28. 4. 2016, 1 Ob 246/15f	769
2273. Zur Kündbarkeit von Ergänzungskapitalanleihen bei einer Spaltung der Emittentin. OGH 21. 6. 2016, 1 Ob 93/16g	771
2274. Terminsverlust infolge eines Kontowechsels des Gläubigers. OGH 14. 6. 2016, 3 Ob 104/16i	773
2275. Zur Verjährung des Rückersatzanspruchs wegen verbotener Einlagenrückgewähr. OGH 26. 4. 2016, 6 Ob 79/16k	775

2276. Voraussetzungen der Exekutionsführung während eines Abschöpfungsverfahrens, OGH 27. 4. 2016, 3 Ob 46/16k _____	776
2277. Fahrlässige Unkenntnis des Anfechtungsgegners von der Zahlungsunfähigkeit trotz Abweisung seines Insolvenzeröffnungsantrags. OGH 14. 6. 2016, 3 Ob 105/16m _____	776
2278. Umfang der Abtretung von Gewährleistungsansprüchen beim Leasing. OGH 25. 2. 2016, 2 Ob 7/16t _____	777

ERKENNTNISSE DES VwGH

210. VwGH zur Zulässigkeit des Haltens flüssiger Mittel bzw zum Begriff der Veranlagung nach OGAW-RL bzw InvFG sowie zur unbeabsichtigten Verletzung von Veranlagungsgrenzen. VwGH 24. 6. 2016, Ro 2014/02/0125 (mit Anm von <i>H. Macher</i> und <i>M. Oppitz</i>) _____	777
211. Die Redlichkeits und Eindeutigkeitsverpflichtung des § 41 Abs 1 WAG 2007 gilt für alle Marketingmitteilungen. VwGH 18. 5. 2016, Beschluss Ra 2016/02/0066 _____	781
212. VwGH zur Auslegung eines Auskunftsbegehens an die FMA. VwGH 20. 4. 2016, 2013/17/0342 _____	782

ERKENNTNISSE DES VfGH

49. VfGH weist Individualanträge betreffend den Erwerb von Schuldtiteln durch den Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds mangels aktueller und unmittelbarer Betroffenheit von Schuldtitelinhabern zurück. VfGH 16. 6. 2016, G 65/2016 ua _____	782
---	-----

WEITERBILDUNG _____ 782

In diesem Heft inserieren: BankVerlagWien, S. 736; Erste Bank Sparkasse, U 2; Linde Verlag, S. 746; RBI, U 3.

Die Inhalte des Österreichischen BankArchivs sind in folgenden Fachdatenbanken verfügbar:

- LexisNexis® Online – www.lexisnexus.at (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2002);
- Lindeonline – www.lindeonline.at (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2009)
- RDB Rechtsdatenbank – www.rdb.at (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2003);
- RIDA Rechts-Index-Datenbank – www.rida.at (Beiträge und Rsp als Volltext ab 2003).

IMPRESSUM

Das Bank-Archiv ist eine unabhängige Fachzeitschrift für das gesamte Geld-, Bank- und Börsenwesen mit dem Ziel der Veröffentlichung einschlägiger Informationen für Wissenschaft und Praxis. Es wurde 1953 von o. Univ.-Prof. Dr. h.c. Dr. *Hans Krasensky* als Österreichisches Bank-Archiv begründet und wird seit 1988 als Bank-Archiv geführt (Zitierweise ÖBA). Für den Inhalt der einzelnen Beiträge tragen ausschließlich die Autoren die wissenschaftliche Verantwortung. Das Bank-Archiv veröffentlicht ausschließlich Originalmanuskripte. Manuskripte sind an die Redaktion, Eßlingg. 17/5, A 1010 Wien, zu senden. Die Autoren verpflichten sich mit der Einreichung der Manuskripte, diese bis zur Entscheidung über die Annahme nicht anderweitig zur Veröffentlichung anzubieten. Für unaufgefordert eingereichte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Für die Manuskriptrichtlinien siehe <http://www.bwg.at> > Publikationen > ÖBA > Abhandlungen gekennzeichnete Beiträge unterliegen ausnahmslos dem international üblichen Double-Blind-Review-Verfahren.

Eigentümer und Herausgeber: Österreichische Bankwissenschaftliche Gesellschaft, Eßlinggasse 17/5, A 1010 Wien, Tel.: +431 / 533 50 50, Fax: +431 / 533 50 50 33, e-mail: office@bwg.at – Schriftleitung: Dr. *Markus Bunk* – Herausgeber: RA Univ.-Prof. Dr. *Raimund Bollenberger*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Bydlinki*; Univ.-Prof. Dr. *Markus Dellinger*; Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kalss*; Prof. (FH) Mag. *Otto Lucius*; ao. Univ.-Prof. Dr. *Roland Mestel*; RA Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Oppitz*; Univ.-Prof. Dr. *Stephan Paul*; Univ.-Prof. Dr. *Stefan Pichler*; RA Univ.-Prof. Dr. *Christian Rabl*; Univ.-Prof. Dr. *Alexander Schopper*; Univ.-Prof. Dr. *Peter Steiner*; Univ.-Prof. Dr. *Karl Stöger* – Herausgeberbeirat: Univ.-Prof. Dr. *Matthias Bank*, CFA; Hofrätin des OGH Dr. *Wilma Dehn*; Dir. Prof. Dr. *Andreas Dombret*; Präsidentin des OGH i.R. Hon.-Prof. Dr. *Irmgard Griss*; Dir. Univ.-Prof. Dr. *Andreas Grünbichler*; Univ.-Prof. Dr. *Michael Hanke*; Vizegouverneur Mag. *Andreas Itner*; Hon.-Prof. Dir. Dr. *Bernhard Koch*; o. Univ.-Prof. i.R. Dr. Dr. h.c. *Helmut Koziol*; Univ.-Prof. Dr. *Brigitta Lurger*.

Verleger: LINDE VERLAG Ges.m.b.H., Scheydgasse 24, A-1210 Wien, Tel.: +431 24 630 Serie / BankVerlagWien, Eßlinggasse 17/5, A-1010 Wien, Tel.: +431 533 50 50 – **Herstellung:** Satz: Dipl.-HTL-Ing. *Franz König*, BEd, Niederreiterberggasse 13/2/1, A 1230 Wien, Tel.: 01/887 22 71; Druck: novographic Druck GmbH., Walter-Jurmann-Gasse 9, A 1230 Wien, Tel.: 01/888 26 73.

Bestellinformation: ISSN 1015-1516. Erscheinungsweise: monatlich. Bestellungen nehmen jede Buchhandlung oder der Linde Verlag entgegen. Jahresabonnement 2016: € 240 inkl. 10% Mehrwertsteuer zzgl. Versandkosten. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch zu den jeweils gültigen Konditionen auf ein Jahr weiter. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis jeweils spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Der Bezugspreis ist im Voraus zahlbar. Anzeigenaufträge werden vom Linde Verlag, Fr. *Hladik*, Tel.: +431 24 630-19, E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at, entgegengenommen.

Urheberrechte: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Photokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe insbesondere durch Vortrag, Funk- und Fernsehsendungen, im Magnettonverfahren oder auf elektronischem, digitalem oder ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Für den Fall der Annahme und Veröffentlichung des eingereichten Manuskriptes geht das zeitlich und räumlich unbeschränkte, ausschließliche Werk-nutzungsrecht für alle Sprachen vom Autor/von den Autoren an den Verlag über. Dies gilt insbesondere für das Recht auf Vervielfältigung in allen technischen Verfahren, der Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Verwertung in jedweder, auch elektronischer Form. Letztere schließt insbesondere das Recht der Speicherung in Datenbanken, der Vervielfältigung auf Speichermedien aller Art, der Ausgabe aus Datenbanken in allen Formen einschließlich der Sendung sowie der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer von Datenbanken ein. Die Einreichung des Manuskriptes gilt als diesbezügliche Erklärung des Einverständnisses zur Einräumung sämtlicher Rechte durch den Autor/die Autoren. Bei Beiträgen von Arbeitsgruppen wird vorausgesetzt, dass die Publikation von allen beteiligten Autoren genehmigt wurde und dass alle mit der Einräumung sämtlicher Rechte an den Verlag einverstanden sind.

Mit dem für Artikel und druckfertige Entscheidungen an den/die Verfasser zu vom Eigentümer und Herausgeber festgesetzten Sätzen geleisteten Honorar ist die Übertragung sämtlicher Rechte abgegolten. Zugleich erlischt damit die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts nicht mit Ablauf des dem Jahr des Erscheinens des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dieser Zeitraum gilt keinesfalls für die Verwertung durch Datenbanken.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der Autoren ausgeschlossen ist. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Waren- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürfen.

Das ÖBA richtet sich an Leser beiderlei Geschlechts. Der einfacheren Lesbarkeit halber wird die männliche Form verwendet.



Inhaltsverzeichnis

ZInsO-Aktuell

ZInsO-Beihefter: Insolvenzreport 40/2016

ZInsO-Aufsätze

Die Rechtsfigur des Abwicklers	1957
<i>von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht Dr. Georg Bernsau, Frankfurt/M.</i>	
Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung – wird der Insolvenzrichter zukünftig zum Ermittlungsrichter? ..	1963
<i>von Richter am Amtsgericht Dr. Daniel Blankenburg, Hannover</i>	
Strafrechtliche Risiken für den externen Berater in der Unternehmenskrise – Erläuterungen anhand von praktischen Beispielen	1969
<i>von Oberstaatsanwalt Raimund Weyand, St. Ingbert</i>	
Auskunftsrechte im Insolvenzverfahren nach § 802i ZPO	1974
<i>von Dr. iur. Dejan Marković, München/Rosenheim</i>	

ZInsO-Bücher- und Zeitschriftenreport

In dieser Rubrik geben wir eine Übersicht über die wichtigsten und interessantesten Veröffentlichungen aus dem Bereich des Insolvenzrechts	1980
--	------

Diese Ausgabe enthält Rezensionen zu folgenden Titeln:

Alexander Göb/Ferit Schnieders/Michael Mönig (Hrsg.), Praxishandbuch Gläubigerausschuss

Jan Dorell/Stefan Lissner, Insolvenzrecht kompakt

ZInsO-Rechtsprechungsreport

I. Entscheidungsreport

• Insolvenzrecht

Bindung des Insolvenzverwalters an eine Schiedsvereinbarung	1982
<i>BGH, Beschl. v. 9. 8. 2016 – I ZB 1/15</i>	
Anfechtbarkeit von Zahlungen auf grundschuldbesicherte Kredite bei wertauserschöpfender Belastung eines Grundstücks	1985
<i>OLG Dresden, Endurt. v. 10. 8. 2016 – 13 U 163/16</i>	
Keine Begründung von Masseverbindlichkeiten aus Steuerzahlungen in der vorläufigen Eigenverwaltung	1987
<i>OLG Thüringen, Urt. v. 22. 6. 2016 – 7 U 753/15</i>	
Keine Anfechtbarkeit von Ausbildungsvergütungen; zeitlich unbeschränkte Anwendung des § 139 Abs. 2 InsO bei einheitlicher Insolvenz	1988
<i>LAG Hamm, Urt. v. 8. 4. 2016 – 16 Sa 944/15</i>	
Anspruch auf Insolvenzgeld bei Abschluss eines Arbeitsvertrags im vorläufigen Insolvenzverfahren	1992
<i>LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 24. 5. 2016 – L 13 AL 1503/15</i>	
Anfechtung von Gewerbesteuerzahlungen zwecks Rücknahme eines Insolvenzantrags; Anfechtung von Verfügungsgeschäften nach § 119 BGB	1994
<i>LG Dortmund, Urt. v. 7. 9. 2016 – 3 O 14/16</i>	
Unzulässiger Druckertrag eines Sozialversicherungsträgers	1997
<i>LG Köln, Beschl. v. 24. 8. 2016 – 13 T 87/16</i>	
Arbeits- und Sozialrecht	
Massenentlassung; Heilung von Verfahrensfehlern im Konsultationsverfahren	1999
<i>BAG, Urt. v. 9. 6. 2016 – 6 AZR 405/15</i>	

• **Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung**

Anforderungen an die Bescheinigung über die persönliche Beratung 2003
LG Köln, Beschl. v. 17. 8. 2016 – 13 T 62/16

II. Leitsatzreport 2004

Bundesarbeitskreis der Insolvenzgerichte (BAKInso e.V.), Markgrafenstraße 33, 10117 Berlin

Der Vorstand des Bundesarbeitskreises der Insolvenzgerichte e.V. (BAKInso) lädt hiermit zu seiner jährlichen Mitgliederversammlung ein.

Die Versammlung findet am **22.11.2016 um 13:45 Uhr** im City-Hostel Köln-Deutz, Siegesstraße 5, 50679 Köln im Anschluss an die Jahrestagung des BAKInso e.V. statt.

Tagesordnung

- | | |
|---|--|
| 1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit | 6. Wahlen zum Beirat |
| 2. Bericht des Vorstands/Beirats | 7. Wahl des Kassenprüfers |
| 3. Bericht des Schatzmeisters | 8. Entschließungen zu weiteren Aktivitäten des BAKInso |
| 4. Bericht des Kassenprüfers/Entlastung des Vorstands | 9. Festlegungen zur nächsten Jahrestagung |
| 5. Wahl des Vorstands | 10. Verschiedenes |

– Für den Vorstand –

Andreas Scholz-Schulze, Rechtspfleger

Frank Frind, Richter am Amtsgericht

„Mit dieser Ausgabe verteilen wir je eine Beilage des Carl Heymanns Verlages.“

Wir bitten um freundliche Beachtung.“

HERAUSGEBER

Herausgeber:

Prof. Dr. Christian Berger • RA Dr. Susanne Berner • Michael Bretz • RA Dr. Christian Brünkmans • RA Dr. Jan de Weerth • Prof. Dr. Ulrich Foerste • RA Dr. Michael C. Frege • RiAG Frank Frind • RiBGH Prof. Dr. Markus Gehrlein • Prof. Dr. Hugo Grote • RA Dr. Andreas Henkel • WP/StB Michael Hermanns • Prof. Dr. Heribert Hirte • RiAG Martin Horstkotte • Präs. LG a.D. Prof. Dr. Michael Huber • RA Peter J. Hützen • RA Dr. Karen Kuder • RA Dr. Norbert Küpper • RiAG Dr. Peter Lavoche • Prof. Dr. Wolfgang Marotzke • PD Dr. Sebastian Mock • RA Patrick Müickl • Prof. Dr. Bettina Nunner-Krautgasser • RA Dr. Manfred Obermüller • Vors. RiOLG Dr. Dietmar Onusseit • RA Prof. Dr. Klaus Pannen • RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape • RA Dr. Christoph Poertzgen • RA Stephan Ries • Prof. Dr. Thomas Römmel • Prof. Dr. Jessica Schmidt • RiBGH Prof. Dr. Lutz Strohn • RiBGH Gerhard Vill • OStA Raimund Weyand

Schriftleitung:

RA Prof. Dr. Hans Haarmeyer

Gründungsherausgeber:

RiBGH a.D. Hans-Peter Kirchhof • Vors. RiBGH a.D. Dr. Gerhart Kreft • Vors. RiLAG a.D. Ernst-Dieter Berscheid • RiBGH Prof. Dr. Gerhard Pape • Prof. Udo Hintzen • Prof. Dr. Heribert Hirte • RA Dr. Manfred Obermüller • RA Wolfgang Wutzke • RA Dr. Karsten Förster • Michael Bretz • Prof. Dr. Hugo Grote • RA Martin Notthoff • Dipl.-Kfm./StB Gerd Scholten • OStA Raimund Weyand

Urheber- und Verlagsrechte:

Annahme nur von Originalaufsätzen, die ausschließlich dem Verlag zur Alleinverwertung in allen Medien angeboten werden. Mit der Annahme des Manuskripts durch den Verlag überträgt der Autor dem Verlag für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere auch die Befugnis zur Einspeicherung in Datenbanken sowie zur weiteren Vervielfältigung im Wege fotomechanischer oder elektronischer Verfahren, einschl. Disketten, CD-ROM, DVD und Online-Diensten.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

IMPRESSUM

*Wolters Kluwer Deutschland GmbH
 Carl Heymanns Verlag
 Luxemburger Str. 449, 50939 Köln
 http://www.insolvenzrecht.jurion.de*

Kundenservice: (0 26 31) 801-22 22

Erscheinungsweise: wöchentlich

Anzeigenverkauf: Karsten Kühn

Telefon: (02 21) 9 43 73-77 97

Telefax: (0221) 9 43 73-1 77 97

E-Mail: Karsten.Kühn@wolterskluwer.com

Anzeigendisposition: Stefanie Szillat

Telefon (02 21) 9 43 73-74 26

Telefax (02 21) 9 43 73-1 74 26

E-Mail: anzeigen-delr@wolterskluwer.com

Schriftleiter: Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Hans Haarmeyer

E-Mail: hans.haarmeyer@t-online.de

Redaktion: Henrieke Oppmann, Michaela von Rüden

Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

Telefon: (02 21) 9 43 73-73 54

Telefax: (02 21) 9 43 73-1 73 54

E-Mail: Henrieke.Oppmann@wolterskluwer.com

Bezugspreis zzgl. Versandkosten

(monatlich im Voraus): € 55,35

Preis für das Einzelheft: € 26,00

Kündigungsfrist:

6 Wochen zum Ende des Bezugsjahres

Herstellung: Appel & Klünger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

ISSN 1615-8032



Editorial

Nicht nur der Bund hat Mühe, seine Pensionszusagen zu finanzieren, auch die Unternehmen, die direkte Leistungszusagen vereinbart haben, werden durch die Niedrigzinspolitik erheblich belastet. Die Leistungsberechtigten der Pensionskassen, Lebensversicherungen und der direkten Leistungszusagen in Unternehmen erleiden durch immer geringere Wertanpassungen erhebliche Verluste in ihrer Kaufkraft. Für Unternehmen mit direkten Leistungszusagen, die diese im Jahresabschluss in Form von Pensionsrückstellungen abbilden, entsteht eine zusätzliche Belastung durch die teilweise Nichtabzugsfähigkeit der durch den geringeren Diskontierungzinssatz (technischen Zinssatz) erhöhten Barwerte. Gemäß § 14 Abs 6 Z 6 EStG ist bei der Berechnung der Rückstellung ein Rechnungszinsfuß von 6 % zugrunde zu legen. Dieser Rechnungszinsfuß soll die erwartete reale Verzinsung für den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Pension darstellen.

In § 14 Abs 6 Z 1 EStG hält der Gesetzgeber ausdrücklich fest: „Die Pensionsrückstellung ist nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu bilden.“ Die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik legen eindeutig fest, dass der technische Zinssatz der zu erwartenden realen Verzinsung für die Pensionsperiode zu entsprechen hat. Anhaltspunkt dafür sind Wertpapiere bester Bonität mit den für die Pensionsperiode vergleichbaren Laufzeiten. Die im Jahr 2016 emittierte Bundesanleihe mit einer Laufzeit bis 2026 hatte eine Nominalverzinsung von 0,75 %. Bei einem Durchschnittskurs von 106,39 % ergibt sich eine Durchschnittsrendite von 0,114 %.

Im völligen Widerspruch dazu findet sich unter § 14 Abs 6 Z 6 EStG die Norm, dass ein Rechnungszinsfuß von 6 % zugrunde zu legen ist. Nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik könnte maximal ein Rechnungszinsfuß zwischen 0 % und 1 % verwendet werden. Die Abbildung zeigt die Barwerte bei Pensionsantritt in Abhängigkeit vom technischen Zinssatz für eine beispielhafte Jahrespension von 30.000 € und eine Lebenserwartung von 20 Jahren ohne Witwenübergang. Die zu bildende Rückstellung müsste zirka 541.000 € bei einem Zinssatz von 1 % betragen, bei einem Zinssatz von 6 % können steuerwirksam nur 344.000 € rückgestellt werden. Stellt das Unternehmen nach handelsrechtlichen Grundsätzen 540.000 € zurück, so ist der Differenzbetrag zu 344.000 €, das sind 197.000 €, nicht steuerlich absetzbar.

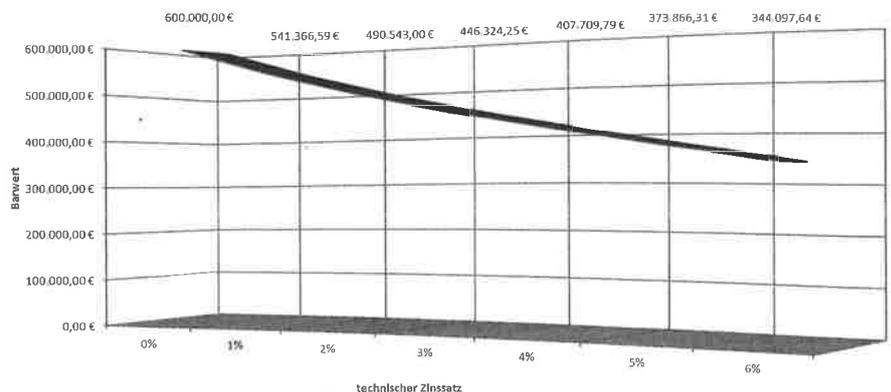
Wie die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, bleiben die Pensionsrückstellungen daher bei den meisten Unternehmen auf die zu niedrige steuerrechtliche Pensionsrückstellung beschränkt. Dies bedeutet, dass es zu einer erheblichen finanziellen Belastung der zukünftigen Perioden durch diese Unterdeckung kommt. In Deutschland hatten die DAX-Konzerne im Jahr 2015 bereits eine Deckungslücke von 4,3 Mrd €. Welches Interesse haben die Gesetzgeber, die zweite Säule der Altersvorsorge zu zerstören, wenn sie nicht einmal in der Lage sind, die erste Säule zu sichern?

Leo Chini

Benedikt Kommenda	2
„In die Aufsichtsräte gehören mehr aktive Manager“	
Interview mit Dr. Felix Strohbichler	
Leo W. Chini	5
Die Peer-to-Peer Economy als strategische Option	
Ulrich Kraßnig	9
Das Dilemma des Abschlussprüfers in der Unternehmenskrise	
Regina M. Jankowitsch / Brigitta Schwarzer ...	15
Der Aufsichtsratsvorsitzende in der Hauptversammlung:	
Vom HV-Moderator zum HV-Manager	
Leonhard Knoll / Ekkehard Wenger.....	19
Unterwertige Minderheitsabfindungen: ein Kollateralschaden!	
Josef Fritz	23
Die VW-Misere – multiples Organversagen (Teil I)	
Wilhelm Rasinger.....	26
Ausschüttungspolitik und Vergütungen 2015	
Alexander Leonhartsberger / Carmen Walser.....	29
Aufsichtsrats-Workshop: Wirtschaftliche Turbulenzen in der Neve-Gruppe	
Johannes Peter Gruber	33
Haftung für unternehmerische Fehlentscheidungen (Business Judgment Rule)	
Michael Barnert.....	36
Literaturrundschau	
Impressum	U3

Barwert bei Pensionsantritt in Abhängigkeit vom technischen Zinssatz

Beispiel Pension € 30.000,- p.a. Lebenserwartung 20 Jahre



Wirtschaftsrecht

Die Woche im Blick

2433

Entscheidungen

BGH: Sparkassen Rot – Verkehrsdurchsetzung eines Zeichens (21.7.2016 – I ZB 52/15)
BGH: GbR – zur Grundbucheintragung der Verpfändung eines Gesellschaftsanteils (20.5.2016 – V ZB 142/15)
BGH: Anforderungen an eine Belehrung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht (12.7.2016 – XI ZR 564/15)
BGH: Verletzung des rechtlichen Gehörs (23.8.2016 – VIII ZR 178/15)

Gesetzgebung

EU-Kommission: Umsetzung von EU-Regeln angemahnt – hier: Anerkennung von Berufsqualifikationen und Arbeitsschutzvorgaben

Verwaltung

BRAK: Besonderes elektronisches Anwaltspostfach darf nicht starten

Aufsatz

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH

2435

BB-Rechtsprechungsreport zur Unternehmensinsolvenz des Jahres 2015/2016 – Teil 2

Auch im Berichtsjahr 2015/2016 hat der BGH die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzrecht fortgeschrieben, wie dieser und frühere in dieser Zeitschrift erschienene Rechtsprechungsreporte verdeutlichen. Der in Heft 40 erschienene erste Teil des Reports hat Fragestellungen rund um das Eröffnungsverfahren sowie das eröffnete Verfahren behandelt. Im zweiten Teil geht der Verfasser ausführlich auf die Insolvenzanfechtung ein, der weiterhin eine ungebrochen hohe Bedeutung zukommt.

Entscheidung

EuGH: Haftung eines Betreibers eines offenen WLAN-Netzes – Sicherung des Internetanschlusses durch ein Passwort (15.9.2016 – C-484/14 – dazu BB-Kommentar von **Christian Solmecke**, LL.M., RA)

2446

Neuerscheinung Buch

Binding/Pissler, Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht

Vertiefung der Grundlagen des chinesischen Wirtschaftsrechts
 September 2016, 635 Seiten, Geb., € 199,-
 ISBN: 978-3-8005-1619-3 / Infos unter: www.shop.ruw.de

Kompakte Praxishilfe



Jetzt bestellen!

Wirtschaftsprüferhaftung

2016, Betriebs-Berater Schriftenreihe,
 Wirtschaftsrecht, 287 Seiten, Kt.,
 ISBN: 978-3-8005-2095-4

€ 84,-



dfv Mediengruppe 08581 9605-14 | info@suedost-service.de | www.ruw.de

Steuerrecht

Die Woche im Blick

2453

Entscheidungen

BFH: Veräußerungskosten nach § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG bei ausschließlich auf Anteilsveräußerungen ausgerichtetem Geschäftsbetrieb (15.6.2016 – I R 64/14)
BFH: Keine erweiterte Kürzung für Grundbesitz, der im Rahmen einer Betriebsaufspaltung überlassen wird (22.6.2016 – X R 54/14)
FG Münster: Eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers an der Übernahme von Fortbildungskosten für angestellte Berufskraftfahrer (9.8.2016 – 13 K 3218/13 L)
FG Düsseldorf: Klagebefugnis im Zusammenhang mit Feststellungsbescheiden betr. die Tarifbegünstigung nach § 34a Abs. 1 bis 7 EStG (28.4.2016 – 8 K 3276/14 F)

Aufsätze

Dr. Andreas Erdbrügger, RA/StB, und

2455

Dr. Christian Jehke, LL.M. (Cambr.), RA/StB

Das BMF-Schreiben vom 23.5.2016 zu § 153 AO – strafrechtliche Haftungsentlastung bei Einrichtung eines Tax-Compliance-Management-Systems

Mit dem BMF-Schreiben vom 23.5.2016 wurde der lang erwartete Anwendungserlass zu § 153 AO eingeführt. Die Verwaltungsvorschrift befasst sich mit der seit 2011 praktisch relevant gewordenen Abgrenzung von einfachen Berichtigungsanzeigen zu strafbefreienden Selbstanzeigen und der richtigen Durchführung von Berichtigungsanzeigen. Besonders interessant sind die Regelungen in Bezug auf die Folgen eines vom Steuerpflichtigen eingerichteten Tax-Compliance-Management-Systems (Tax CMS). Der Beitrag legt ein besonderes Augenmerk auf die steuer(straf)rechtliche Verantwortung der handelnden Personen bei Fehlern in den Steuererklärungen und zeigt auf, wie ein Tax CMS eingerichtet und welche Rechtssicherheit dadurch erlangt werden kann.

Dipl.-Kffr. **Martina Ortmann-Babel**, StBin, **Marcel Max**, M.Sc., und **Florian Zawodsky**, M.Sc.

2462

Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 – Neue Vorgaben für die steuerliche (Verwaltungs-)Praxis

Das Körperschaftsteuerrecht bildet einen Kernbereich der Unternehmensbesteuerung ab. Dabei kommt der Verwaltungsauffassung zur Auslegung der Rechtsnormen besondere Bedeutung zu. Um eine bewusste Entscheidung zu ermöglichen, ob ein Rechtsanwender dieser Verwaltungsauffassung folgt oder eine abweichende Rechtsauffassung vertritt, müssen Steuerpflichtige oder deren Berater sich notwendigerweise mit Änderungen der Körperschaftsteuer-Richtlinien (KStR) befassen. So rückt die jüngste Neufassung der KStR ins Blickfeld. Dies gilt umso mehr, da sie bereits rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2015 gelten.

Entscheidungen

BFH: Zu den Anforderungen an eine unmissverständliche Rechtsbehelfsbelehrung in einem Bescheid (6.7.2016 – XI B 36/16)

2467

BFH: Vermutung des Vermögensverfalls bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach englischem Recht (17.8.2016 – VII B 59/16)

2469

FG München: Rabattpflicht gem. § 8 Abs. 3 EStG für Stromdeputat – Sachlohn des als Hersteller anzusehenden Netzbetreibers (30.5.2016 – 7 K 532/15 – dazu BB-Kommentar von Dipl.-Kfm. **Lukas Hilbert**)

2470

Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

Die Woche im Blick

2474

Rechnungslegung

FASB: Anpassungsvorschlag für Versicherungsverträge
EFRAG: Studie zur Goodwill-Bilanzierung
DRSC: Ergebnisse der 29. Sitzung des HGB-Fachausschusses

Wirtschaftsprüfung

IESBA: Code of Ethics 2016 veröffentlicht
IDW: Positionspapier zu den Angaben zur Frauenquote als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung und den möglichen Auswirkungen auf Bestätigungsvermerk und Prüfungsbericht
IDW: Stellungnahme zu Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie
IDW: Stellungnahme zur Beibehaltung der sog. Umsatzsteuerlagerregelung
IDW: Entwicklung einer IDW-Verlautbarung
WPK: Stellungnahme zur Änderung der RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
WPK: Liste der Anbieter von Studiengängen zum WP-Examen nach § 13b WPO aktualisiert

Finanzierung

DAI: Forderung nach stärkerer Integration europäischer Kapitalmärkte
BMW: Deutschland und Österreich legen gemeinsame Vorschläge für eine bessere KMU-Finanzierung vor

Aufsatz

Dr. Heike Bach und Dipl.-Kfm. **Jens Berger**, CPA

2476

Angabeninitiative des IASB: Stück für Stück zum Glück?

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat im Rahmen eines umfassenden Aktionsplans zur „Better Communication“ eine Reihe von Projekten auf seine Agenda genommen, zu der auch die „Angabeninitiative“ gehört. Bei der „Angabeninitiative“ soll es nicht per se darum gehen, den Umfang der Angaben zu reduzieren, sondern insgesamt eine Verbesserung der Effektivität der Angaben herbeizuführen. Anlass hierfür war die anhaltende Kritik an der gegenwärtigen Praxis der Finanzberichterstattung. Die Forderungen nach Verbesserung lassen sich kurz als „Vereinfachung und Vereinheitlichung“ zusammenfassen. In der Pflicht stehen neben dem Regulierer auch die Ersteller von IFRS-Geschäftsberichten sowie Abschlussprüfer und andere Aufsichtsinstanzen. In einem ersten Schritt hat der IASB unter dem Titel „Angabeninitiative“ Änderungen an IAS 1 „Darstellung des Abschlusses“ vorgenommen. Primär geht es um Klarstellungen bzgl. des Konzepts der Wesentlichkeit, die Darstellung von Posten in der Bilanz und Gesamtergebnisrechnung sowie die Struktur und den Umfang der Anhangangaben. Die Kernbotschaft ist ein Appell an die Unternehmen, sich im jeweiligen Ermessen bei der Berichterstattung zur Wahrung des Einblicksgebots auf das Wesentliche zu konzentrieren. Die Änderungen in IAS 1 sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1.1.2016 beginnen. Im Beitrag wird kurz auf die einzelnen Änderungen eingegangen und dargelegt, welche Gründe den IASB zur Änderung veranlasst haben. Es folgen eine kritische Würdigung und eine abschließende Zusammenfassung.

Entscheidung

FG Düsseldorf: Gewinnrealisierung bei Vorschüssen an bilanzierende Insolvenzverwalter
 (28.1.2016 – 16 K 647/15 F – dazu BB-Kommentar von **Dr. Martin Weiss**, StB)

2480

Arbeitsrecht

Die Woche im Blick

2483

Entscheidungen

BAG: Keine Antragsbefugnis einzelner Betriebsratsmitglieder bezüglich der Überprüfung von Betriebsratsbeschlüssen (7.6.2016 – 1 ABR 30/14)
BAG: Verhältnis von WissZeitVG zum TzBfG bezüglich der Befristung eines Arbeitsvertrags (18.5.2016 – 7 AZR 533/14)
BAG: Auch eine Befristung aufgrund eines nach einem Vorschlag der Parteien zustande gekommenen Vergleichs kann eine Befristung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 TzBfG rechtfertigen (8.6.2016 – 7 AZR 339/14)
BAG: Vertretung einer bayerischen Gemeinde durch den ersten Bürgermeister (22.8.2016 – 2 AZB 26/16)

Aufsätze

Prof. Dr. Franz Josef Düwell, Vors. Richter am BAG a. D.

2485

Ab 1.10.2016: Textform für arbeitsvertragliche Verfallklauseln

Die Vereinbarung von Fristen, innerhalb derer Ansprüche geltend zu machen sind, entspricht einer weit verbreiteten Übung im Arbeitsleben. Sie dient dazu, innerhalb der bestimmten Fristen Klarheit über das Bestehen von Ansprüchen zu verschaffen. Sind derartige Vereinbarungen in vorformulierten Arbeitsverträgen enthalten, werden sie Ausschluss- oder Verfallklauseln genannt. Ansprüche, die nicht vor Fristablauf geltend gemacht worden sind, erlöschen. Für die Wirksamkeit der Geltendmachung ist regelmäßig die Schriftform vorgeschrieben. In diese Übung greift der Gesetzgeber mit Wirkung zum 1.10.2016 ein. Wer als Arbeitgeber Rechtsnachteile vermeiden will, muss seine Arbeitsvertragsformulare rechtzeitig an die neue Rechtslage anpassen.

Dr. Wolfgang Lipinski, RA/FAArBR, und **Gerd Kaindl**, RA

2487

Die Neuregelung des § 309 Nr. 13 BGB und seine Auswirkungen auf die Arbeitsvertragsgestaltung

Bislang durften Arbeitsverträge, die dem AGB-Recht unterfallen, dem Arbeitnehmer keine strengere Form als die Textform vorschreiben, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber oder Dritten eine Anzeige oder Erklärung abzugeben hat. Dies ändert sich allerdings mit dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung zu § 309 Nr. 13 BGB am 1.10.2016. Die Neufassung dieser Vorschrift führt in der betrieblichen Praxis dazu, dass Arbeitgeber ihre Arbeitsverträge dringend an die neue Gesetzeslage anpassen müssen. Welche Auswirkungen die Änderung des § 309 Nr. 13 BGB auf die Arbeitsvertragsgestaltung im Einzelnen zur Folge haben kann und worauf Arbeitgeber hierbei zukünftig achten müssen, soll im Beitrag aufgezeigt werden.

Entscheidung

BAG: Ausschlussfristen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Auslegung und Schadensersatzansprüche
 (21.4.2016 – 8 AZR 753/14 – dazu BB-Kommentar von **Dr. Alexander Wolff**, LL.M. [Eur.], RA/FAArBR)

2491

Die Erste Seite

Dr. Manfred Reich, RA/FAErBR/StB

Unternehmenserbschaftsteuerreform – Handlungsbedarf für Familienunternehmer

Impressum/Vorschau

VIII

Editorial	825	
Inhaltsverzeichnis	827	
Im Fokus	828	Akquisition ist kein Hexenwerk!

IDW Intern	838	Im Gespräch mit Sebastian Brandt
	839	Standpunkte
	840	Blick nach innen/außen

IDW Veranstaltungen	844	Veranstaltungskalender
----------------------------	------------	------------------------

IDW Service	846	Zahlen aus der Wirtschaft
	847	Die fachliche Frage
	849	Rechtsprechung
	852	Das IDW stellt sich vor / Ansprechpartner

Verlautbarungen & Fachliche Hinweise	853	IDW Fachnachrichten
---	------------	----------------------------

Impressum IDW Life und IDW Fachnachrichten

Herausgeber und Verlag
 Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Tersteegenstr. 14, 40474 Düsseldorf
 Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf
 Tel.: (0211) 45 61-0, Fax: (0211) 4 54 10 97
 www.idw.de, info@idw.de

ISSN 2365-0303

V. i. S. d. P.
 WP StB Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
 Sprecher des Vorstands

Redaktion
 Dipl.-Volksw. Cornelia Schrage (verantw.)
 Tel.: (0211) 45 61-105, Fax: (0211) 45 61-204
 Dr. Karl-Heinz Armeloh, RAin Annette Schmid

Abdruck, auch auszugsweise, nur mit
 Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Erscheinungstag:
 Immer zum 8. des Monats.

Anzeigen- und Beilagenaufträge
 IDW Verlag GmbH
 Jochen Kolb
 Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
 Tel.: (0211) 4516-151, Fax: (0211) 4561-88-151
 E-Mail: kolb@idw-verlag.de

Anzeigenpreise
 Zurzeit gelten die Preise & Bedingungen der
 Mediadaten 2016. Anzeigenschluss: 14 Tage
 vor Erscheinen.

Bezugspreise
 Der Bezugspreis für ein Exemplar je Nummer ist im Mit-
 gliedsbeitrag enthalten. Zusatzexemplare je Nummer 4,- Euro
 zuzüglich Mehrwertsteuer.

Bildrechte
 Titel: ©istock.com/Hong Li; S. 826 u. S. 905: ©fotolia.com/
 kasto; S. 830, S. 833, S. 834 u. S. 836: ©istock.com/Hong Li;
 S. 837: ©fotolia.com_unscrew; S. 839: ©fotolia.com/scusi;
 S. 840: ©istock.com/jamesjames2541; S. 841: ©istock.com/
 dolgachov; S. 843: ©istock.com/gremlin; S. 846, oben: ©istock.
 com/sumkinn; S. 846, oben: ©istock.com/MuchMania; S. 846,
 rechts: ©istock.com/Sudowoodo; S. 846, unten: ©istock.com/
 Jane_Kelly; S. 847: ©istock.com/mustafahacalaki; S. 849:
 ©istock.com/A-Digit; S. 852, links: ©istock.com/AndreyPopov;
 S. 852, Mitte: ©istock.com/Emir Memedovski; S. 852, rechts:
 ©istock.com/OJO_Images; S. 906 u. 907: ©istock.com/DoroO.

Druck:
 Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Mönchengladbach